

Zusammenfassung der Workshops

Workshop 2 zur Schnittstelle Erwachsenenschutz

Zusammenarbeit mit KESB

Ein Datenaustausch ist möglich auf Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person, eines KESB-Beschlusses oder eines Amtshilfegesuchs. Es besteht eine Meldepflicht gegenüber der KESB für Personen in amtlicher Tätigkeit, z. B. bei der Aufhebung einer (stationären) Massnahme der Justiz. Falls Minderjährige Opfer eines Delikts wurden, kann ebenfalls eine (Gefährdungs-)Meldung gemacht werden. Erwachsenenschutzmassnahmen zielen primär darauf ab, vorhandene Defizite seitens der betroffenen Person auszugleichen. Die KESB kann keine umfassende Lösung für alle Probleme bieten. Auch dürfen an die Behörde und Beistände keine zu hohen Erwartungen gestellt werden. Eine frühzeitige Gefährdungsmeldung ist empfohlen, da der Prozess zur Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme (Abklärungsphase unter Beizug Dritter, Anhörung der betroffenen Person, Beschlussfassung im Dreiergremium) bis zu fünf Monate dauern kann.

Erwachsenenschutzmassnahmen

Generell gelten für eine Erwachsenenschutzmassnahme folgende Rahmenbedingungen (kumulativ): Schwächezustand, Schutzbedürftigkeit, Eignung der Massnahme und Subsidiarität (Massnahme als letzte und notwendige Möglichkeit). Zum einen können Beistandschaften angeordnet werden, namentlich eine Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassende Beistandschaft. Als Maxime gilt deren „Massschneidung“. Wenn angezeigt, kann ein (partieller) Entzug der Handlungsfähigkeit erfolgen. Zum anderen kann die Fürsorgerische Unterbringung (FU) angeordnet werden bei psychischer Beeinträchtigung, geistiger Behinderung oder schwerer Verwahrlosung. Die/der Eingewiesene muss in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wo die notwendige Behandlung resp. Betreuung gewährleistet ist.

Schnittstellen-Probleme

Der Justizvollzug verwendet viele Ressourcen für die Austrittsplanung (Aufbau Hilfesystem in Freiheit). Die Sicherung der Nachhaltigkeit aufgebauter Strukturen und ein nahtloser (ggf. begleiteter) Übergang in die Freiheit sind wegen der Gewährleistung der Resozialisierung sowie der ansonsten drohenden Rückfallgefahr zentrale Anliegen. Von Seiten des Justizvollzugs werden hier in der Kooperation mit der KESB Lücken ausgemacht. Konkret werden Möglichkeiten vermisst, deliktpräventive Justiz-Massnahmen nach deren Ablauf ggf. im Rahmen des Erwachsenenschutzes fortführen zu können. Dabei geht es einerseits um den Übertritt vom Freiheitsentzug (Justiz) in die Freiheit (Gemeinwesen) und andererseits um die Überführung von strafrechtlichen in zivilrechtliche Massnahmen. Auch wird generell die lange Anlaufzeit von KESB-Massnahmen bemängelt.

Soll-Zustand / Visionen

- 1) Allgemein ist bisher keine vertiefte Zusammenarbeit Justizvollzug – Erwachsenenschutz etabliert. Die entsprechenden systembedingten Lücken müssen überwunden werden, um ein „Hand-in-Hand-Arbeiten“ und somit den nahtlosen Übergang vom Vollzug in die Freiheit (Übergangsmanagement) gewährleisten zu können. Bereits bestehende positive Erfahrungen und vertiefte Kontakte sollten zu diesem Zweck nutzbar gemacht werden.
- 2) Justiz-Klienten/-innen als generell vulnerable Gruppe sollten seitens der KESB in besonderen Fällen eine Spezialbehandlung erfahren, namentlich wenn ein erhöhtes Gefahrenpotenzial vorliegt. Es sind Möglichkeiten zu schaffen, dass wichtige Anordnungen wie beispielsweise eine Medikamenteneinnahme oder die angezeigte betreuten Wohnform vom strafrechtlichen in den erwachsenenschutzrechtlichen Bereich überführt werden können.
- 3) Bei grosser Dringlichkeit sollte sich das Erwachsenenschutz-Verfahren beschleunigen lassen. Von Seiten Justizvollzug ist im Gegenzug ein möglichst frühzeitiger Einbezug der KESB vorzusehen, sodass eine

Zusammenfassung der Workshops

Bearbeitung bis zur Entlassung ausreicht. In der Regel ist dies eine Frage guter (im Sinne von voraus-schauender) Vollzugsplanung.

- 4) Die Realisierungsmöglichkeit innovativer Ansätze wie gemeinsame Angebote von Justizvollzug und Erwachsenenschutz im Bereich der Bewährungshilfe ist zu prüfen. Als Beispiele können eine Art „delegierte Beistandschaft“ geführt durch ehemalige Bewährungshelfende nach Abschluss der eigentlichen Bewährungshilfe oder die Rekrutierung spezifischer Beistandspersonen für Klienten/-innen aus der Justiz angeführt werden.

Zur Weiterverfolgung der Thematik, speziell der Punkte 1) – 3), wäre der Einsatz einer Arbeitsgruppe wünschenswert. Im Kanton Zürich wurde ein gemeinsames Merkblatt betreffend Gefährdungsmeldung an die KESB zwischen Einweisungsbehörde und KESB erstellt. Auch auf Bundesebene sind jüngst Bestrebungen im Gange, Justizvollzug und Erwachsenenschutz besser zu koordinieren.

Workshop-Leitung: Vera Camenisch, Leiterin Sozialdienst JVA Realta; Pascal Muriset, Co-Abteilungsleiter Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich; Ruedi Winet, Präsident KESB-Präsidi-Verenigung Kanton Zürich

Verantwortlich für die Zusammenfassung: Sebastian Peter, Pascal Muriset, Martin Erismann